

InfraLeuna GmbH  
Geschäftsführer Herr Dr. Günther  
Am Haupttor  
06237 Leuna

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

Referat Abwasser

**105. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom  
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf ihren Antrag vom 29. März 2018 ergeht folgender

**105. Änderungsbescheid.**

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 104. Änderungsbescheid vom 14. Februar 2018 wird hiermit geändert.

Die Änderung betrifft den Teilstrom DOMO Caproleuna GmbH.

Die Änderungen sind im Text „Fett“ und „Kursiv“ gekennzeichnet.

Halle, 29. Juni 2018

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:  
405.6.6-62631-88-04-18

Bearbeitet von:  
Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 3.2.1 (Teilstrom DOMO Caproleuna GmbH) wie folgt geändert:

### 3.2 Anforderungen an die Einleitung

#### 3.2.1 Anforderungen an das Kühlwasser

Das Abwasser aus der Durchlaufkühlung darf keine Betriebs- und Hilfsstoffe enthalten.

Am Ablauf des Kühlwassers aus dem Rückkühlwerk werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	60 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	4 mg/l*
Phosphor, gesamt nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	4 mg/l

\*Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

<b>Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (<math>N_{ges}</math>)</b>	<b>20 mg/l</b>
---	----------------

- **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien ( $G_L$ )	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellungsangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein  $G_L$  - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

II.

**Kostenentscheidung**

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

III.

**Begründung**

Auf Ihren Antrag vom 29. März 2018 ergeht gemäß § 10 WHG die 105. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003. Auf eine Anhörung haben Sie mit Schreiben vom 29. März 2018 verzichtet.

Die Festlegungen sind gemäß §§ 5 und 13 WHG zulässig.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 VwVfG.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat ein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen:

1. Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)
2. Phosphor
3. Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff ( $N_{ges}$ )
4. Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX)
5. Metalle und ihre Verbindungen

Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer

die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der

6. Giftigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden. Anderenfalls hat die Wasserbehörde bei zu erwartender Überschreitung des Schwellenwertes einen Überwachungswert im Bescheid festzulegen.

Mit dem 102. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis wurde dementsprechend für das Abwasser aus dem Rückkühlwerk der DOMO Caproleuna GmbH ein zusätzlicher Überwachungswert für den Parameter  $N_{ges}$  von 15 mg/l festgelegt. Der Überwachungswert wurde nach behördlicher Prüfung entsprechend der Angabe des Einleiters festgelegt und sollte objektiv einhaltbar sein.

Im Abwasser des Rückkühlwerkes wird nun nach Angaben des Einleiters die Einhaltung des bisherigen Überwachungswertes für den Parameter  $N_{ges}$  kritisch gesehen.

Im Gewässer Saale sind im Jahresverlauf deutliche Schwankungen der  $N_{ges}$ -Konzentration zu verzeichnen – in kälteren und niederschlagsreichen Perioden werden Konzentrationen von bis zu 6,5 - 7,5 mg/l erreicht. Die Beschaffenheit des entnommenen Wassers wirkt sich, bedingt durch die Eindickung stark auf die Ablaufwerte des Rückkühlwerkes aus.

Aufgrund fehlender Erfahrungswerte für die kältere Witterungsperiode (es lagen lediglich Werte der behördlichen Überwachung und der Selbstüberwachung in der Sommer-Herbst-Periode vor) erfolgte seitens des Betreibers offensichtlich eine ungenaue Einschätzung des Überwachungswertes.

Der Betreiber erkannte die Fehleinschätzung und zur Vermeidung von Überschreitungen bekennt er sich zu einem höheren Überwachungswert.

Der Anhang 31 der AbwV sieht bei Abwasser aus Kühlsystemen Anforderungen für den Parameter  $N_{ges}$  nicht vor; dementsprechend entfällt hier eine Prüfung nach dem Stand der Technik.

Aus diesen Gründen wird für das Rückkühlwerk Bau 5408 antragsgemäß ein Überwachungswert für den Parameter  $N_{ges}$  von 20 mg/l festgelegt. Die Ziffer 3.2.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis wird entsprechend geändert.

Zur Nachvollziehbarkeit des vorliegenden Bescheides wurde die Ziffer 3.2.1 (Teilstrom DOMO Caproleuna GmbH) vollständig zitiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Satz 1 AG AbwAG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

### **Fundstellennachweis**

1. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
3. Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
5. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
6. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 58)
7. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
8. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jank